

Aus dem Archiv des Vereins **DENK*MAL**

Ing. Hannes Trinkl

Kulturblätter

Neustift am Walde und Salmannsdorf

Weinhüter im Wandel der Zeit



Zwei Weinhüter vor ihrer Hütte, Franz Niedermayer (li), Bertl Bauer, um 1925

Liebe Freunde des Vereins DENK*MAL

Seit der Gründung des Vereins DENK*MAL im Jahr 2005 wurde viel Interessantes und Vergessenes aus der Vergangenheit unserer ehemaligen Dörfer und ihrer Bewohner zusammengetragen, durch eigene Forschungen ergänzt und in Archiven dokumentiert.

Das vorliegende siebente Kulturblatt „Weinhüter und deren Bräuche“ dokumentiert vor allem das Leben der „Hiata“ in Neustift am Walde und Salmannsdorf.

Bisher sind sechs Kulturblätter erschienen:

„Kleindenkmäler“ - 2019

„Dreimarksteingasse“ - 2020

„8. April 1945“ zum 75-Jahr Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs - 2020

„Vom Leiterwagerl zum Autobus“ über die Verkehrsverhältnisse - 2021

„Lebensmittelgeschäfte“ - 2021

„Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe“ - 2021

Es werden noch weitere Kulturblätter in unregelmäßigen Abständen folgen. In gesammelter Form werden sie eine umfassende Geschichte von Neustift am Walde und Salmannsdorf ergeben, die Metallösen sollen die Ablage erleichtern.

Die Verteilung der Kulturblätter erfolgt an alle jene, die den Wunsch nach einer Zusendung während der DENK*MAL-Stammtische oder auf unserer Homepage bekannt gegeben haben.

Sollten Sie jemanden kennen, der ebenfalls Interesse an unseren Kulturblättern hat, ersuchen wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Dies kann erfolgen:

per Post an DENK*MAL, Neustift am Walde 32, 1190 Wien oder auf der Homepage: www.neustift-am-walde.org unter Kontakt.

Weinhüter im Wandel der Zeit

Die Hüetter werden bestellet wol/
Das Rhainm kain schad geschehen soll/
Allain durch sie/ihrm Bettelgsind/
Die Weinböer man an'm marckt je findt.
Die Weingärten verzeiin/umbgrab/
Kain schödlich thier drein kumen mag.

Aus dem Kalender Hauru-Practic, 1576

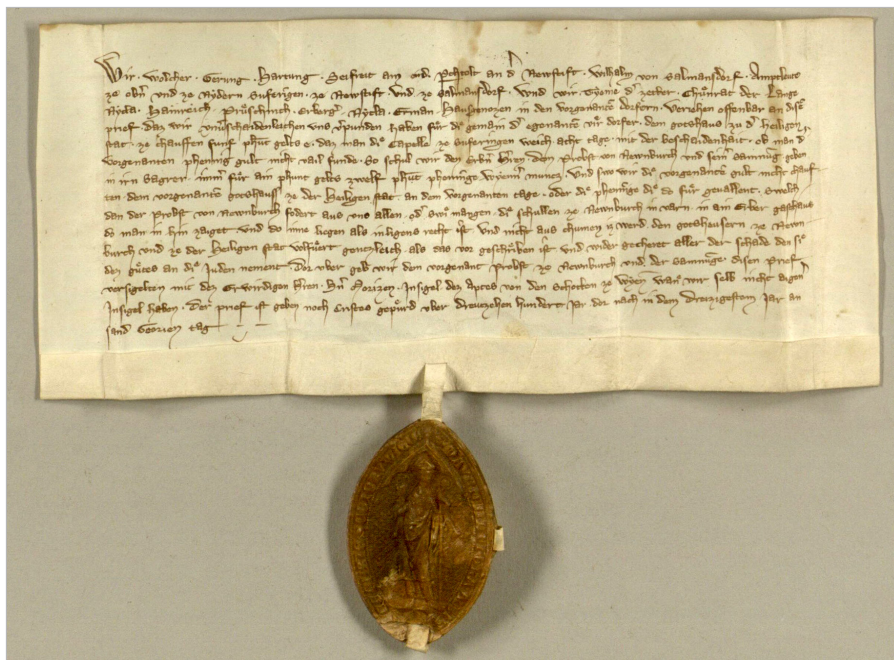
Nachdem die Ungarn unter Otto dem Großen aus unserem Raum Mitte des 10. Jahrhunderts zurückgedrängt worden waren, wurde das Gebiet von den verantwortlichen Herren neu besiedelt. Vor allem die Babenberger, die aus dem Frankenlande kamen, brachten dortige Siedler in den Wiener Raum. Die Weinhauerdörfer Döblings mit ihren typischen Häuserfronten – spitze, abgeschrägte Giebel und große Einfahrtstore – erinnern noch an die fränkischen Siedler. Auch die Wurzeln der meisten Familiennamen in Salmansdorf und Neustift am Walde bis ins 19. Jahrhundert lassen sich in fränkische Lande zurückverfolgen. Pfarrer Sagner beschreibt unsere Gegend in der Zeit um 1100 in seinen Niederschriften: noch in den Zeiten des Markgrafen Leopold des Heiligen († 1136) beynahe unbewohnbar, und erst unter der Regierung Kaiser Josephs II., (18. Jahrhundert) wurde diese Gegend von den wilden Tieren gänzlich befrejet.

Ende des 13. Jahrhunderts, es ist die Zeit, in der die Habsburger ihre Regentschaft über Österreich übernehmen, wird Salmansdorf 1280 das erste Mal urkundlich erwähnt, Neustift am Walde ein halbes Jahrhundert später.

Der Stiftungsbrief für die Kapelle in Sievering aus dem Jahre 1330 ist die erste urkundliche Erwähnung von Neustift (Newstift). Da sich in dieser Urkunde die Neustifter und Salmansdorfer zur Mitfinanzierung der Kapelle bereit erklärten, ist anzunehmen, dass die Bewohner dieser

Dörfer schon einige Zeit hier lebten, möglicherweise schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlicher zur Mitte des 13. Jhs, also vor ca. 750 Jahren.

Stiftungsbrief der Sieveringer Kirche



Dat. 24. April 1330

Wir Wolcher, Gerung, Hartung, Seifrit am end, Perchtolt an der Neustift, Widhalm von Salmansdorf, Amptleute ze obern und ze Nydern Suferingen, ze Newstift, und ze Salmansdorf, Wnd wir Tyeme der zet-ter, Chunrat der Lange, Nycla, Hainreich, Prusnich, Erberger, Nycla, Erman, Hausgenozzen in den voegenanten Dorkern veriehen offenbar an disen prief, daz wir vnberschaidenleichen vns verpunden haben für di gemain der egenanten vir dorken dem Gotshaus zu der heiligen stat ze chauffen funf phunt gelts e, daz man di Capelle ze Suferingen Weich, acht tage mir der beschaidenhait, ob man der vorgeenanten phen-ning gult nicht bail funde, So schul wir den Erbern Herren, dem Probst

von Neunburch vnd seiner Samnung geben in irn Sagrenn immer fur einphunt geltes zwelf phunt phenninge Wyenner munzz.

Vnd swo wir die vorgenanten gult nicht chautten dem vorgenanten Gotschauss ze der Heiligenstat an dem vorgenanten tage, oder die phenninge, di do für gevaltent, Swelch dan der Probst von Neunburch fodert aus vns allen, oder Sei mangel, die schullenz e Neunburch in barn in ain Erber Gasthaus. Do man in hinzaiget, vnd do inne liegen, als inligens recht ist, vnd nicht ausschumen, iz wird den Gotesheusern ze Neunburch vnd ze der Heiligenstat volführt genzeleich, als da vorgeschriben ist, vnd wider gecheret aller der schade, den si dez gutes an die Juden nemet. Dor vber gib wir dem vorgenant Probst ze Neunburch vnd der Samnunge disen Brief versigelten mit dez Erwidigen Harren, hern Morizen Insigel dez Aptes von den Schotten ze Wyen, Wän wir sellb nicht aigenes Insigel haben. Der prief ist geben – Dreuzehen hundert Jar, dor nach in dem dreizigsten Jar an sand Georgentag.

Bald nach den ersten vorhandenen Aufzeichnungen kamen schreckliche Zeiten über diese Gegenden, die Heuschreckenplage 1338, Überschwemmungen 1340 und 1342, die Beulenpest 1349. Der Wohlstand in der Stadt Wien und am Lande war auf Jahre vernichtet, viele Ortschaften rund um Wien waren menschenleer.

Die ersten Jahrzehnte hatten die Siedler wohl mit der Erbauung von Unterkünften und der Urbarmachung der Hänge des Neuberges zu tun. Hinter den Häusern waren „Hofstatt“ genannte Felder, auf denen Gemüse und Obst für den Eigenbedarf angebaut wurde. Auf den daran anschließenden urbar gemachten Flächen wurden Weinreben gepflanzt. Die Rieden Haseleck und Mitterbergen werden urkundlich schon im Jahre 1367 erwähnt.

Ein Weingarten in der Ried „Ranzenprukher“ wird im Jahre 1376 eindeutig erwähnt. Die Ried Ranzenprukher, nach seinem Besitzer auch Rauzenprukher benannt, liegt im Mitterberg zwischen den Rieden Hofstatt und Neuberg (Neuberi), der Name ist heute nicht mehr gebräuchlich.

Die Weingärten wurden von den Klöstern mit gedungenen Arbeitern bewirtschaftet (Eigenwirtschaft), zumeist aber an Bauern und auch an Wiener Bürger gegen einen bestimmten Zins auf „Leibgeding“ (Verleihung für Lebenszeit) oder zu „Burgrecht“ (Leihe mit Erbrecht) abgegeben; häufig war es auch eine Zeitleihe auf Widerruf, dann hieß der Pächter bloß „paumann“. Diese Verleihungen begründeten jedoch mehr als ein bloßes Pachtverhältnis, denn sie griffen auch in das rechtliche Leben der Hauer und Winzer ein.

In den Richtlinien für die Rechtsprechung im Weingebirge im Mittelalter, in den Pergtaidingbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts der Gutsherren von Klosterneuburg, wurden die Ernennung und die Pflichten der Weinhüter genau festgelegt. Es kann daher angenommen werden, dass Weinhüter schon einige Zeit davor, vielleicht um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in unseren Weingärten für Ordnung sorgten und die Grundherren sich genötigt sahen, endlich Vorschriften festzulegen.

Wie wichtig der Wein für unsere Dörfer war, belegt ein Paragraf im Pantaiding „zur Neustift“ aus dem 17. Jahrhundert, in dem den Dorfbewohnern nach drei Tagen ohne eigenen Wein die Ausschank fremden Weines gestattet wurde: *Item es soll auch kain Wein nicht herführen, es wär den solch Mangel, daß das Dorf am dritten tag on Wain stundt, und doch hie Wein legen, die man nicht schenckhen wolt oder nicht zu schenckhen wären, so mag ainer mit willen der Gemain und Herrschaft ain Daß Wein herführen und das verthuen, als ob es sein Pawguet wär, wolt Ers aber ohn wissen herführen der Herrschaft und der Gemain, so ist Er der herrschaft verfallen 5 Gulden zue Wandl.* Nach uraltem Brauch wurden die Weinhüter am Sankt Laurentzentag (10. August) eingesetzt. Vor Antritt ihres verantwortungsvollen Amtes hatten die Weinhüter den Eid zu leisten, ihr Amt unparteiisch, ohne Rücksicht auf reich oder arm, Freund oder Feind, zu versehen.

Im Bergtaiding des Stiftes Klosterneuburg wurde 1512 festgelegt, wer den Hüter bestimmt: *Wer ain hüetter will sein und von dem Pergmaister den vierern auch der gemain gesetzt wirdet* – wobei der Pergmaister die

Oberaufsicht über das Weingebirge hatte, während die „Vierer“ vergleichbar mit den Gemeinderäten der Dörfer waren.

Unter Kaiser Ferdinand I. wurde 1847 in einem Regierungs-Circular festgehalten, wie die Hüter zu bestimmen sind und welchen Anforderungen sie entsprechen müssen: *Die Weingärtenhüter sind über den Vorschlag der Ortsgerichte und der Bergmeister von den Ortsobrigkeiten aufzunehmen, und es hat von dem rücksichtlich mehrerer Bezirke bisher üblich gewesenen Einschreiten an den Magistrat der k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien um Beeidigung der Hüter abzukommen. - Die Hüter sind von den Weingärtenbesitzern nach einem getroffenen Uebereinkommen zu besolden, es sind ihnen besondere Decrete auszufertigen, welche sie zu ihrer Legitimierung stets bei sich zu tragen haben und in denen ihre Obliegenheiten und Berechtigungen einzuschalten sind; ferner sind sie mit einem Messingschilde zu versehen, welches am Hute, an der Brust oder am Arme gehörig sichtbar zu tragen und mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet ist, von welcher sie als Hüter bestellt sind. Sie haben überdies ein Horn zu führen, um im Nothfalle die Hilfe der benachbarten Hüter zu erlangen.*

Die Hüter, zu welchen nur bekannt friedliche, solide und nüchterne Individuen zu wählen sind, haben die Erfüllung ihrer Pflichten bei der Ortsobrigkeit anzugeloben.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts bestimmten also die Ortsrichter, nach 1846 die Ortsbürgermeister, gemeinsam mit den Ortsoberen die Weinhüter. Mit der Gründung des Casinos im Jahre 1911 und des nachfolgenden Weinbauvereines waren diese für die Auswahl der Weinhüter und deren Einsetzung zuständig.

Für jeden Weinhüter musste ein angesehener Bürger bürgen, diese „Inspektoren“ hießen „Pürg“. Diesen Bürgen oblag die Überwachung der Hüter, damit diese nicht zu Hause oder im Wirtshause sitzen, sondern auf ihrem Platze sind. In stiller Nacht traten die Pürg ihren Inspektionsgang an. Im Weingarten angekommen, ließen sie durch die Stille einen Pfiff ertönen. Auf dieses Zeichen hatten die wachsamem Hüter ebenfalls

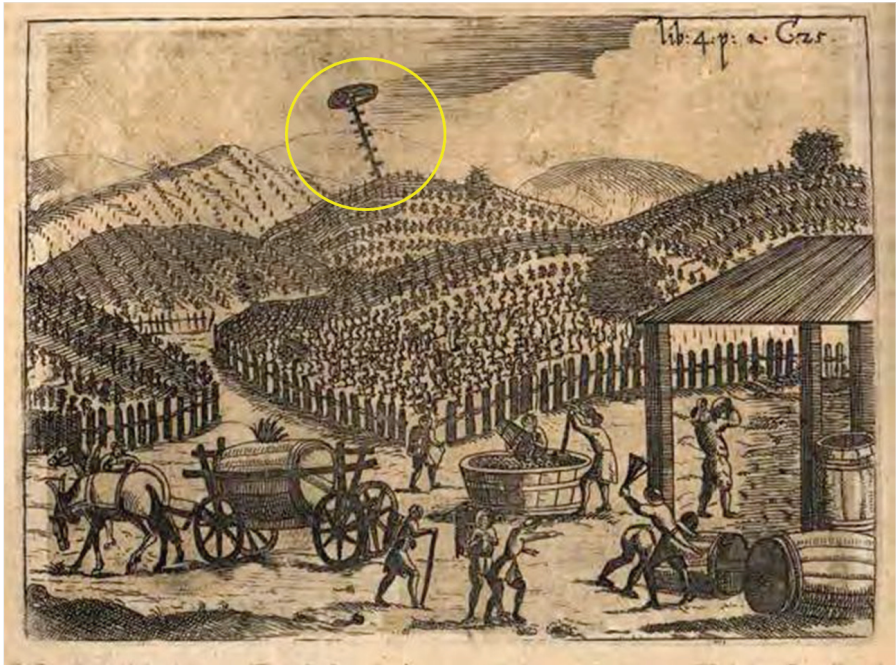
An das Landwirtschaftliche
Kasino
Neustift am Walde - Salmannsdorf
Ich bitte um Aufnahme
als Nachthütter
für das Jahr 1931.
Meine Daten: geboren 28.4.1907,
unbescholten, Beruf: Weinbauer.
Ich glaube durch mein bisheriges
Verhalten schon im Vorhinein das Vertrauen
der Bauerschaft erworben
zu haben und erhoffe mir
daher eine günstige Erledigung meines
Ansuchens.
Hochachtungsvoll
Franz Graninger
Wien, am 8.7.1931

Oft soll es aber vorgekommen sein, dass die „Bürgen“ ihr Amt nicht so genau nahmen, sie zehten entweder mit den Hüttern in ihren Kellern, oder sie zehten als Gäste der Hüter in der Hütte.

Sichtbares Zeichen der Aufsicht im Weingebirge

Nur allzu oft mag es vorgekommen sein, dass der Weingartenbesitzer in den Kulturen nirgends seinen Weinhüter, der eben anderweitig unterhaltsamer beschäftigt war, finden konnte. Dem säumigen Hüter wurde dann „ain Sprießel abgehauen“. Darunter ist nicht das Abschneiden eines Fingers zu verstehen, sondern eines Sprießels am Beobachtungsstand.

Auf Darstellungen aus dem Spätmittelalter sind immer wieder hohe entrindete Bäume inmitten der Weingärten zu erkennen. Diese hatten Sprießel, die den Hütern das Erklimmen des Wagenrades oder Korbes an der Spitze des Baumes erleichtern sollten.



Hüterbaum im Spätmittelalter

Auf diesem luftigen Sitz machten es sich die Hüter bequem und sollten „spähen, dahs sie jeden Trauppenabbröcher erhaschen und einer gewichtigen Straff zuführen könnten“. Das Sprießelabhauen dürfte nicht nur eine Anprangerung der Nachlässigkeit, sondern auch eine monetäre Abrechnung gewesen sein, gemäß der entsprechende Abzüge bei der Auszahlung des Hutgeldes vorgenommen wurden.

Beim Antritt ihres Amtes errichteten die Hüter die „Huetsäule“ auf einem bestimmten Platz. Seinen Zweck als Beobachtungsstand verlor der Hüterbaum mit der Zeit, er wurde zum weithin sichtbaren Zeichen, dass ab nun der Weinhüter das Sagen im Weingebirge hat. Der Hüterbaum war nach Art der Maibäume aller Äste bis auf die obersten beraubt



Weinlese bei Familie Bauer

und entrindet, in manchen Gegenden auch weiß gestrichen, um besser gesehen zu werden. Die grüne Spitze wurde früher von den Mädchen mit bunten Bändern geschmückt, darunter band man eine „Daunadistel“.



Weinhüter und Flurhüter



Hüterbaum 2020 am Zierleitenweg/Wendelstatt

wohl der Ursprung des heute noch bekannten Hüterbaumes, welcher zur Erinnerung an den ursprünglichen Zweck beim Neustifter Kirtag bei einem Heurigen aufgestellt wird.

Erst im September 2020 wurde der Hüterbaum wieder an seinem „angestammten“ Platz am Zierleitenweg bei der Wendelstatt vom Hüter Franz Nierscher aufgestellt.

Ob dies nur geschah, um geheimes Hinaufklettern der Nebenbuhler, oder das Stehlen der Bänder zu verhindern oder ob damit, wie beim Donnerkraut (Donar), Schutz vor Gewitter erfleht werden sollte, darüber lässt sich nur spekulieren. Der Hüterbaum war nicht nur ein Zeichen der Freude über die nahende Reife- und Lesezeit, sondern auch eine ernste Warnung. Von diesem Tage an durfte niemand mehr einen fremden Weingarten betreten, ja nicht einmal zu seinem eigenen auf Umwegen gehen.

Die ursprünglichen Aussichtsbäume, die erst zu Beginn der Weinlese aufgestellt wurden, waren

„Hiatahitn“ - Hüterhütte

Unterkunft für den Weinhüter während der Traubenreife

Hatten die ersten Weinhüter nur einfache Unterstände, oder gar nur einen mit Gestrüpp umgebenen Aussichtsstand, so errichteten sie sehr bald einfache Hütten, in denen sie sich vor Wind und Wetter schützen konnten.

Damit die Hüter aber beim Aufenthalt in diesen Hütten die gebotene Aufmerksamkeit nicht verlieren, erließ Kaiser Leopold im Jahre 1666 eine Weingartenordnung, in der über den Aufenthalt der Hüter im Weingebirge festgelegt wurde: *Nicht minder sollen die Hütter früh und spät, ja stündlich in der Hut verbleiben, und sich nicht in Dörfern und bei dem Weine finden lassen, noch andere Gesellschaft und unnützes Gesindl bei sich in ihren Hütten aufhalten.*

Die Weinhüter hatten aufmerksam ihres Amtes zu walten und hierbei alles zu unterlassen, was sie hiervon ablenken könnte. Insbesondere war es ihnen verboten, ihre Frau oder gar „ledige Weibspersonen“ bei sich zu haben. Desgleichen durften die Weinhüter keine „Gesellen“, keine Würfel oder Karten zum Zeitvertreib bei sich in der Hütte haben, sie durften auf einmal nicht mehr als „um ein pfenwert“ Wein trinken, das ist so viel wie man eben um einen Pfennig bekam, damit man nüchtern blieb. Als Grundbesitzer stellt das Stift Klosterneuburg im 16. Jahrhundert das widrige Verhalten der Weinhüter im Pergtaiding unter gehörige Strafe: *Alsdann sol kain lediger Huetter bey tag noch nacht in dem Perg noch in der hütten kain Slatweib haben, Auch aus dem Perg kain obbs oder weinper verkauffen, Wurde man des uber ainen erfaren, so sol In der Pergmaister mit hilff der gemain annthurtten (anklagen) als ainen schedlichen Man. Aber auch die verheirateten Hüter hatten es nicht leichter. Welher huetter ain hausfrau hat, die sol in kainen Perg, dieweil die mit den huettern sein, will aber ain huetter sein hausfrauen Im zu essen tragen lassen in die hütten oder huet, so sol Sy on ainen Mantl und on alle kützel (Kittel) öffentlich in den Perg geen, und sol den häfen*

die Höden aufkeren, und weder weinper noch ander obbs mit Ir tragen. Wurde Sy aber damit gegriffen, so sol man Sy on alle gnad straffen.

Da die Hüter doch eine geraume Zeit ihres Dienstes in der Hütte verbrachten, war es nicht verwunderlich, dass es der Stolz des Hüters war, die Ausstattung so schön wie möglich zu gestalten. Meist waren die Wände mit Tapeten oder Bildern geziert, die Decke mit Eichenlaub bekränzt, aus dem ein Apfel neben dem anderen lugte. Die Äpfel wurden meist gestohlen, denn je mehr einer zusammenbrachte, desto größer war die Ehre. „Ein guter Apfeldieb, ein guter Weinhüter“ war wohl die gängige Meinung in dieser Zeit.

Bei der Besorgung der Äpfel durfte sich aber der Hüter nicht erwischen lassen, sonst ging es ihm wie dem Weinhüter F.P., wie das „Neuigkeits Welt Blatt“ vom Oktober 1891 berichtet:

„Ein verurtheilter Weinhüter“

Für die Weinberge von Salmannsdorf und Neustift am Walde bei Wien wurde der schon oft als Weinhüter erprobte Neustifter Hauer F.P. bestellt. Am 24. August bemerkte der Bruder des in Salmannsdorf begüterten Bernhard Ritter von Löwenthal, Herr Josef von Löwenthal, daß ein Mann von den seinem Bruder gehörigen Apfelbäumen Äpfel stehle. Er eilte zu dem Dieb hin, glaubte in ihm den Weinhüter F.P. erkannt zu haben und wandte sich dann wieder dem Hause zu. Josef von Löwenthal erstattete die Anzeige und fügte noch bei, daß er bei Pichler ein Horn und einen langen Stock gesehen habe. F.P. hatte sich nun wegen Diebstahls vor dem Währinger Strafrichter Dr. von Heidt zu verantworten. Im Laufe der Verhandlung wurde konstatiert, daß sich der betreffende Vorfall um Mitternacht ereignet habe und daß damals nur sehr schwacher Mondenschein war, so daß demnach ein sicheres Erkennen einer Person schwer möglich war ferner, daß P. in der betreffenden Nacht weder einen langen Stock, noch ein Horn getragen habe; weiters, daß er in der betreffenden Nacht mit einem Verwandten bei der Nachfeier des Kirchweihfestes in Neustift am Walde theilhaftig war, gegen Mitternacht mit dem erwähnten Verwandten noch ein Gläschen Brantwein trank und

daß dann Beide schlafen gingen; schließlich erklärte der Bürgermeister von Salmannsdorf, Herr Obrist, daß P. es ja gar nicht nöthig habe Aepfel zu stehlen, da er ohnedem bekommen könne, so viel er nur wolle, und daß P. schon öfter Hüter war und immer ehrlich gewesen sei. Die Leumundsnote, welche dem P. von den Neustifter Weinbauern gegeben wurde, war die denkbar günstigsten. F.P. wurde wegen Uebertretung des §. 460 zu einer Woche Arrest verurtheilt, wogegen er die Berufung anmeldete. Der Richter begründete sein Urtheil mit der präzisen Aussage des Josef Ritter von Löwenthal. (Löwenthal entpuppte sich später als simpler GottliebTichy, der wegen Bigamie verurteilt wurde.)

Manche Hüter bevorzugten zur Schmückung ihrer Hütte blühende Erikapflanzen, die sie von der Zierleiten aus Salmannsdorf holten. In der Hütte war auch ein Bett mit „blühweißem“ Überzug, selbst ein Spiegel fehlte in späterer Zeit nicht.



Weinhüter vor der Hütte, links von der Wendelstatt um 1935
Hummel Hans (li), Theodor Partel (mi), Franz Niedermayer (re)

Das kostbarste Schmuckstück einer Hüterhütte waren aber ein Kranz, eine Krone oder ein Herz, kunstvoll aus lauter ausgesucht kleinen vergoldeten Nüssen hergestellt. Ein solches Gesteck mit beiläufig 30 cm Durchmesser erforderte wohl 500 kleine Nüsse. Dieses Kunstwerk ländlichen Geschmacks konnte nicht jeder Hüter verfertigen; die Heiligenstädter Hüter waren darin als besonders geschickt bekannt und bekamen oft Aufträge, solche Kunstwerke zu liefern.

Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass dieser Schmuck weiterentwickelt wurde und zu unserer heutigen Hauerkrone führte.



Alte Hüterhütte im Ried Neuberg

Bestimmt verwendeten die Hüter so viel Sorgfalt und Mühe für die Ausstattung ihrer Hütten nicht nur zum eigenen Vergnügen, sondern sie wussten auch, dass ihnen eine schöne Hütte Ansehen im Dorf und vor allem bei der weiblichen Bevölkerung verlieh.

Überliefert sind nur die genauen Standorte der Hüterhütten aus dem frühen 20. Jahrhundert. Bevor es einen gemeinsamen Hüter für Neustift am Walde und Salmannsdorf gab, verwendeten die Salmannsdorfer Hüter einen steinernen Unterstand am Zierleitenweg beim heutigen Aufgang zum Häuserl am Stoan.

Die Neustifter hatten vor dem Zweiten Weltkrieg ihre Hütte etwa im oberen Drittel der Wendelstatt auf der linken Seite. Nach dem Weltkrieg übersiedelten sie diese weiter nach oben auf die rechte Seite der Wendelstatt direkt beim Zierleitenweg, wo sie bis etwa 1962 stand. An dieser Stelle befindet sich jetzt eine neue Hütte, die sich der neue Hüter ausgestaltete. Die alte Hütte wurde auf Veranlassung des ehemaligen Kassiers des Weinbauvereines, Karl Hahn, in einen Weingarten nahe der Turmvilla versetzt.

„Hutlohn“ Entlohnung der Weinhüter

In der Weingartenordnung vom 31. August 1666, unter Kaiser Leopold, wurde über die Entlohnung der Weinhüter festgelegt: *Was den Weingartenhütter, Hütterlohn, von Pöttinggeld auch derselben hiervor gebrauchte eigenmächtige Steigerung halber einkommende Beschwerissen belanget, wird hiermit vorgeschrieben, daß den Hüttern von den Orten, wo sie angenommen und bestellet worden, was ihr Hüttlohn seie, mit jedes Orts Insiegel schriftlich eingehändiget werde, wornach das wienerische Hütter-Les- und anderer Lohn, proportionirte 10 Pfund aufs Viertel zu raiten und für eine Rahe, oder zwei Rähel ein Viertel zu verstehen, und in Acht zu nehmen, nicht aber wie vorhin unter einer Strafe von 10 Rthl. zu überschreiten hat.*

... die Bergmeister, dann Übergeher haben sodann selbst, und nicht ihre Innleute, Dienstknechte, oder Buben, (welche theils an etlichen Orten den Nachhüttern ihre Sachen aus den Hütten entwenden,) wöchentlich zu 3 oder 4malen die Tag- und Nachtwächter unversehens und unvermerkt zu überfallen (unangemeldet zu kontrollieren), und nachzusehen, damit solche Entwendung oder unfleißiges Nachhütten vor dem Wild verhüttet, und versichert werde (das Wild nicht abgehalten hat Schaden anzurichten). Ubrigens solle der Bauherr (hier ist der Hausherr gemeint) nicht schuldig sein, dem alten Herkommen zuwider, das gebührliche Hüttgeld

bei dem Weingarten, sondern zu Haus- oder wo es ihm, und nicht den Hüttern gefällig, zu erlegen.

Eine erlaubte weitere Aufbesserung des Hüterverdienstes war zum Beispiel eine kleine Entlohnung für das Ausbrennen von Wespennestern, das Vertreiben von Staren oder das sogenannte Bodinggeld. Dieses war die Entlohnung für das Tragen der vollen Butten aus dem Weingebirge in der Zeit der Weinlese. Nachdem die damit einhergehende Tätigkeit zu Auswüchsen geführt hatte, verordnete man 1757 eine Regelung hinsichtlich dieser Zusatzarbeit:

Da die Weingartenhüter durch die zur gewöhnlichen Lösenszeit aus den Weingärten austragenden Bodingen verschiedene Leibesgebrechen verursachen, und solche ihren Ursprung hauptsächlich von daher nehmen, weil es einer dem anderen durch die Aufhebung derlei Bodingen bevoztzun will. Wenn nun aber den hierunter waltenden Mißbrauch, als wodurch dergleichen Leute sowohl in ihrer Jugend, als in derselben herbeikommendem Alter fernerhin zu dienen, in den Stand der Untauglichkeit gesetzt werden, allerdings abzustellen erforderlich sein will. Als wird, im Falle einer oder der andere von den Weinhütern hierinnen mehrmal sich betreten liesse, ein solcher von der Hut alsogleich abgeschafft, und in Hinkunft zu derlei Hüterdienste nicht mehr zugelassen werde: wornach also die Weinhüter die Bodingen an einer Stangen mit Haken allezeit ihrer zween an die gehörige Orte tragen, oder dahin mit einem Wagen führen sollen.



Die Bezahlung der Weinhüter war zuerst Aufgabe der Grundherrschaft, später der Weingartenbesitzer in Form des Casinos, dem späteren Weinbauverein.

Im 20. Jahrhundert legte das Casino die sogenannte Hutliste an, eine Liste der Weinbauern mit Angabe der Größe des Weingartens,

sogenannten Vierteln, in der das vorgesehene Entgeld für die Hüter festgehalten wurde.

1924 machte das Entgeld pro Viertel 55.000.- Kronen aus. Insgesamt von den 46 Viertel Weingärten demnach 2.580.000.- Kronen. Allerdings machte dies auf Grund der Währungsreform in der Ersten Republik 1924/25 nur mehr 258.- Schilling für rund 70 Tage hüten aus. Bei einem damaligen Brotpreis von 70 Groschen waren die 3-4 Schilling, umgangssprachlich als Alpendollar bezeichnet, pro Tag für Tag- und Nachthüter kein fürstliches Entgeld.

Landwirtschaftliches Kasino Neustift am			
Sitz: Wien, XVIII/, Neustift am Walde 68			
Hut-Liste 1924.			
Unger Franz	✓	1/2	28.000
Frankl Otto	✓	1/2	28.000
Ruhrhofer Karl	✓	3	165.000
Pichler Franziska	✓	1	55.000
Prager Anna	✓	1	55.000
Dr. Fellner Walther	✓	2	110.000
Dr. Knapitsch Siegfried	✓	1	55.000
Schachinger Andreas	✓	1	55.000
Schachinger Josef 145	✓	1/2	28.000
Schachinger Jakob Erben	✓	1	55.000
Reisinger Karl	✓	2	110.000
Reisinger Theresia	✓	2	110.000
Windhaber Josef 269	✓	1	55.000
Nikisch Xandl	✓	1	55.000
Graninger Karl	✓	1	55.000
Graninger Anna	✓	1	55.000
Wetter Katharina	✓	1	55.000
Rath Franz	✓	1	55.000
Rath G.	✓	1/2	28.000
Dr. Schatzl Josef	✓	1/2	28.000
Steinzer Johann	✓	1	55.000
Lichtmayer Maria	✓	1	55.000
Philomena	✓	24	1350.000

Landwirtschaftliches Kasino Neustift am
Walde-Salmannsdorf
Sitz: Wien 18, Neustift am Walde 68
Hut-Liste 1924

Unger Franz	1/2	28.000
Frankl Otto	1/2	28.000
Ruhrhofer Karl	3	165.000
Pichler Franziska	1	55.000
Prager Anna	1	55.000
Dr. Fellner Walther	2	110.000
Dr. Knapitsch Siegfried	1	55.000
Schachinger Andreas	1	55.000
Schachinger Josef 145	1/2	28.000
Schachinger Jakob Erben	1	55.000
Reisinger Karl	2	110.000
Reisinger Theresia	2	110.000
Windhaber Josef 269	1	55.000
Nikisch Xandl	1	55.000
Graninger Karl	1	55.000
Graninger Anna	1	55.000
Wetter Katharina	1	55.000
Rath Franz	1	55.000
Rath G.	1/2	28.000
Dr. Schatzl Josef	1/2	28.000
Steinzer Johann	1	55.000
Lichtmayer Maria	1	55.000

„Ochsenziemer“ Ausrüstung der Weinhüter

Mit der Annahme, dass zu Anfangszeiten der Weinhüter eine Bewaffnung mit Lanze, Säbel oder möglicherweise auch mit Schießgeräten üblich war, liegt man bestimmt nicht falsch. Waren doch die Zeiten um das 16. Jahrhundert alles andere als sicher und das zu bewachende Weingebirge oft das einzige Gut, das bei uns zu schützen war.

Die Hüter waren mit „büchsen, rohren oder anderem geschosse“ bewaffnet; da sie aber nicht nur dem „kleinen, sondern auch dem hohen wildprät“ Schaden zufügten, d.h. nicht nur Kaninchen, Hasen, Hühner, sondern auch Rehe und Hirsche schossen, verbot die Jägerordnung von 1743 den Weinhütern das Tragen von Feuerwaffen.



Kommentar „Illustrierte Zeitung“ aus 1851: *Weinhüter „Saltner“ in Südtirol in alterherkömmlicher Amtstracht, im Lederkoller des 15. Jahrhunderts, mit dem zur Vogelscheuche aufgestutzen, von Federn, Eichenhornschwänzen und Ähnlichem schweren Hut, die Ruffpfeifen aus Eberzähnen an der Brust, Ledergamaschen um die Waden, als Waffe Hellebarde und Rutte führend. In solcher Gestalt tritt der Saltner den Fremden zur*

jähnen Überraschung aus seinem Rebversteck oft auf den Wegen durch die Weingüter an und wird manchmal durch nicht übertriebenartige Abforderung seines „Tabakkreuzers“ (des Wegzolles) zur störenden Staffage in der herbstlich schönen Natur.

Mitte des 19. Jahrhunderts beschwerten sich auch bei uns Ausflügler häufig über die Rohheit der Weinhüter.

So berichtet eine Zeitung aus dieser Zeit aus dem Bereich südlich von Wien: *Wir haben bereits im vorigen Jahre mehrmals das rohe Benehmen der Weingartenhüter gerügt, welches sie sich gegen Spaziergänger erlauben, die an Sonn- und Feiertagen Ausflüge in die Umgebungen machen. Wir erhalten nun neuerdings folgende Klage:*

Am verflossenen Sonntage wurde eine Gesellschaft von harmlosen Spaziergängern, auf dem Wege plötzlich von einem, daselbst wahrscheinlich auf Pfänder lauernenden Weinhüter barsch angehalten, weil einige aus der Gesellschaft der schlechten Fahrstraße wegen den danebenliegenden Fußsteig betreten hatten. Statt nach der Vorschrift, sie auf den verbotenen Weg aufmerksam zu machen, ward die Gesellschaft gleich zur Pfändung angehalten, und vom Weingartenhüter gleich Verbrechern mit großem Aufsehen zu ihrem Vorsteher eskortirt. Dieser Vorsteher, der zugleich Gastwirth ist, benahm sich auf eine so brutale Weise, daß die Gesellschaft, unangenehmeren Konflikten ausweichend, sich zur Pfandzahlung herbeiließ, die er überdieß aus eigener Willkür auf's Doppelte erhöhte.

Als man ihn auf die Vorschrift aufmerksam machte und ihm höhern Orts zu belangen drohte, entgegnete er auf einer für einen Vorsteher höchst ungebührlichen Weise: „Ich kenne keine Vorschriften und keine höhere Obrigkeit - jetzt sind wir die Obrigkeit.“ - es ist wirklich traurig, wenn selbst die Wächter der Ordnung und Sicherheit auf dem Lande, statt ihren Pflichten nachzukommen, sich wegelagernd auf arglose Spaziergänger werfen und man sich gegenüber der rohen Willkühr eines Bergrichters, nur mit Geld vor Brutalität und Mißhandlung loskaufen kann. Es wäre in der That eine dringende Nothwendigkeit, wenn die Bezirkshauptmannschaft gegen solche, so häufig vorkommende Uebergriffe und Unziemlichkeiten dieser Dorftyrannen gegen die Stadtbewohner, energisch Anordnungen treffe, um die Erholung suchenden Wiener vor dergleichen empörenden Auftritten zu schützen.

Da es immer häufiger zu Übergriffen kam, wurde im Regierungs-Circular von 1847 verordnet: Das Tragen jeder Gattung von Waffen ist denselben bei Verlust des Dienstes und sonst angemessender Ahndung untersagt, jedoch können sie sich mit einem gewöhnlichen Stocke versehen. (Dieses Verbot bezieht sich keineswegs auf die von den Gemeinden ordentlich und bleibend angestellten, nach dem Feldschutzgesetze vom 30. Jänner 1860 §. 10 förmlich beeideten Feldhüter, wenn solchen auch der Schutz der Weingärten von den Gemeinden bleibend anvertraut ist, sondern nur auf die von den Gemeinden für die Dauer der Traubenzeit aufgenommenen und daher nicht förmlich als Feldhüter bestellten und beeideten Individuen.

Bauernhöflichkeit, ein Bild aus der Weinfeste.



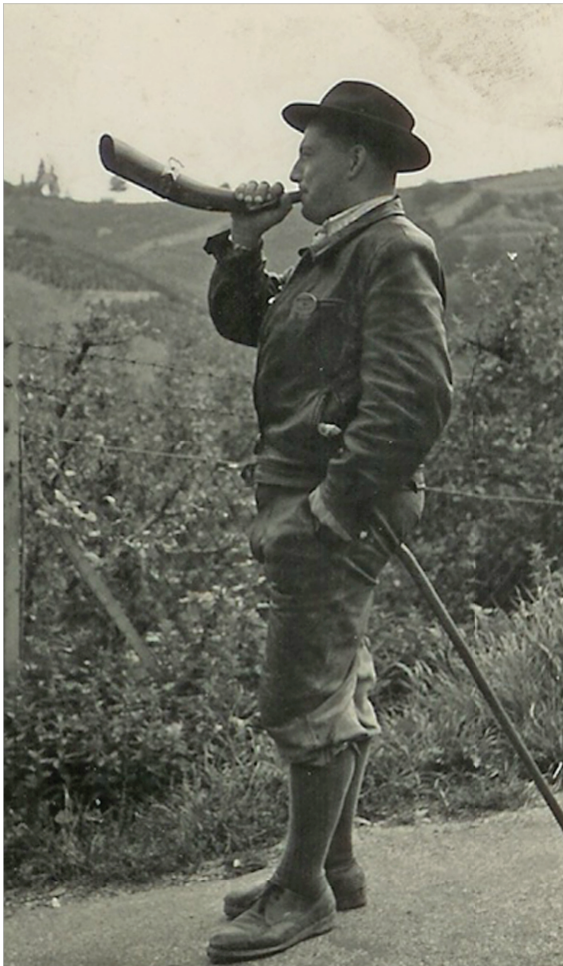
Anscheinend hatte die Regierungs-Verordnung von 1847 ihre Wirkung verfehlt, sodass sich die niederösterreichische Statthalterei im Jahre 1861 gezwungen sah, die Regeln für das richtige Verhalten der Weingartenhüter gegenüber der Bevölkerung zu

verschärfen: Durch die in den letzten Jahren gemachte Erfahrung, daß die Weingartenhüter sich in ihrem Benehmen gegen das Publicum häufig Übergriffe zu Schulden kommen lassen und zu begründeten Beschwerden Anlaß geben, sieht sich die Statthalterei zu der Anordnung veranlaßt, daß den Gemeinden und den von ihnen bestellten Hütern jene Bestimmungen des Regierungs-Circulars vom 26. Jänner 1847, welche den Schutz des Publicums gegen derlei Zerbettgriffe zum Zwecke haben, neuerdings zur strengen Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

Die Gemeindevorstände sind anzuweisen, nur besonnen, unbescholtene und nüchterne Individuen zu Weinhütern zu bestellen, dieselben über den

Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen zu belehren, ihnen Gelassenheit und Höflichkeit gegen das Publicum zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die während der Hützeit verbotenen Wege auf eine leicht und allgemein kenntliche Weise nach der Vorschrift des erwähnten Regierungs Circulars bezeichnet werden.

Die Hüter sind ferner auf das Verbot der Abnahme eines Pfandes oder Strafgeldes von den auf verbotenen Wegen betretenen Personen mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß jede Uebertretung desselben in nachdrücklichster Weise bestraft werden würde.



Auch ist darüber zu wachen, daß die Hüter keinerlei Waffen bei Ausübung ihres Dienstes tragen dürfen, selbst wenn ihnen sonst dieses Recht auf Grund eines erlangten Waffenpasses zustehen würde.

Diese Verordnungen hatten zur Folge, dass bis in das 20. Jahrhundert als Waffe angeblich Ochsenziemer und gewöhnliche Stöcke verwendet wurden. Manchmal wurde auch mit Sauborsten geschossen, die zwar keine Verletzungen hervorriefen, aber angeblich höchst unangenehm juckten.



Zwei Hauer im Weingarten

Eine ganz besondere „Waffe“ war das Hüterhorn, das allerdings nicht in erster Linie als Waffe, sondern vielmehr als Blasinstrument verwendet wurde.

Das große Horn eines Stieres ist bis heute ein Statussymbol jedes Hüters und wird über Generationen vererbt. Die Weingartenordnung 1847 schrieb vor „ein Horn zu führen, um im Nothfalle die Hilfe der benachbarten Hüter zu erlangen“.

Die Tonfolgen der Signale leiteten sich sicher von den Heeres- und den

Feuerwehrsignalen her, wurden aber im Laufe der Zeit auf einige wenige Signale reduziert.

Ein guter Hüter musste auch ein guter Bläser sein, in früheren Zeiten galt dies sogar als Bewerbungsvorteil und die Bewerber mussten „vorblasen“, um zu überzeugen.

Die Hornsignale unterschieden sich, je nachdem ob es „nur“ darum ging zu zeigen, dass der Hüter im Weingebirge ist, oder ob es darum ging, sich mit den anderen Hüttern zu verständigen, oder ob es sich um einen Hilferuf handelte.

Alle Signale durften aber nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang geblasen werden. Wenn ein Signal während der Nachtzeiten erklang, wussten die Bewohner im Dorf, dass der Hüter in Notlage war, und sie eilten ihm zu Hilfe.

Ein kleines Horn, das sogenannte „Hiatapfoasl“, hatten die Nachthüter.

Weinhütereinzug

Schönster Augenblick für den Weinhüter

Der größte Moment für den Weinhüter kam am Ende der Lesezeit. Die Hüterzeit war vorüber, der Hüterbaum wurde wieder ausgegraben, und die Mädchen des Dorfes rissen sich um die Bänder, denn - so wurde gesagt - jenes das die meisten Bänder erwischte, werde noch im selben Jahr heiraten. Auch dabei ging es wieder lustig zu. Die Burschen schmückten die Hüte mit Blumen, später mit Flitterbuschen, die Mädchen machten sich ebenfalls hübsch. Beim Baum wurde getanzt und die Hütten gemeinsam besucht.

Danach ging es mit Musik nach Neustift am Walde hinunter, wo es hoch herging. Die Illustrierte Kronenzeitung berichtet am 30. Oktober 1928 über diesen Weinhüter Einzug in Neustift am Walde: „Ein uralter Winzerbrauch wurde in den Hauerdörfern Sievering und Neustift am Wald am Samstag wiedergeübt. Das Lesen ist vorbei, die Trauben sind zum Most gepreßt, der in den Fässern nach einigen Wochen als junger Wein in den Gläsern perlen wird. Die Weinhüter, für die es draußen nichts mehr zu tun gibt, werden daher mit Musik von jungen Winzern und Winzerinnen mit der Hauerkrone und dem Hüterbaum eingeholt. Bei jedem Hauerhaus wurde Halt gemacht und ein Ständchen gebracht, wofür sich der Hauer mit einem Trunk Most oder Wein revanchierte. Von herrlichem Wetter ins



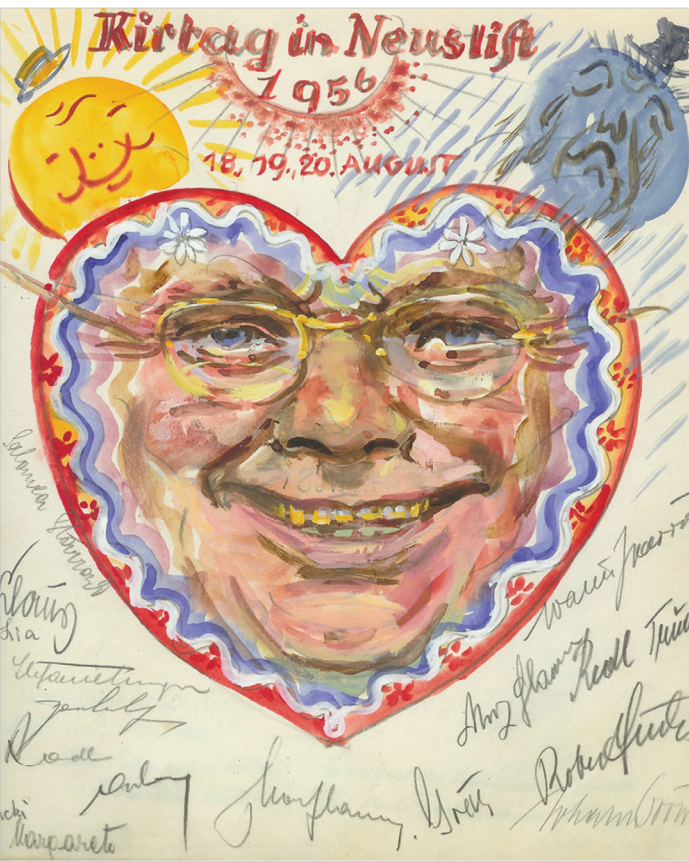
Weinhüter Franz Bonholzer

den daher mit Musik von jungen Winzern und Winzerinnen mit der Hauerkrone und dem Hüterbaum eingeholt. Bei jedem Hauerhaus wurde Halt gemacht und ein Ständchen gebracht, wofür sich der Hauer mit einem Trunk Most oder Wein revanchierte. Von herrlichem Wetter ins

Freie gelockt, waren die Wiener in Scharen erschienen und verfolgten mit sichtlichem Vergnügen dieses lustige Treiben. Am Abend gab es als Abschluß ein Winzerfest mit Tanz, bei dem es recht lustig zuing.“ Dieser Brauch wurde ab den 1930ern nicht mehr durchgeführt, aber in abgeänderter Form vom Zeitpunkt des Leseendes auf den Neustifter Kirtag Mitte August verlegt.

Maria Theresia und der Kirtag

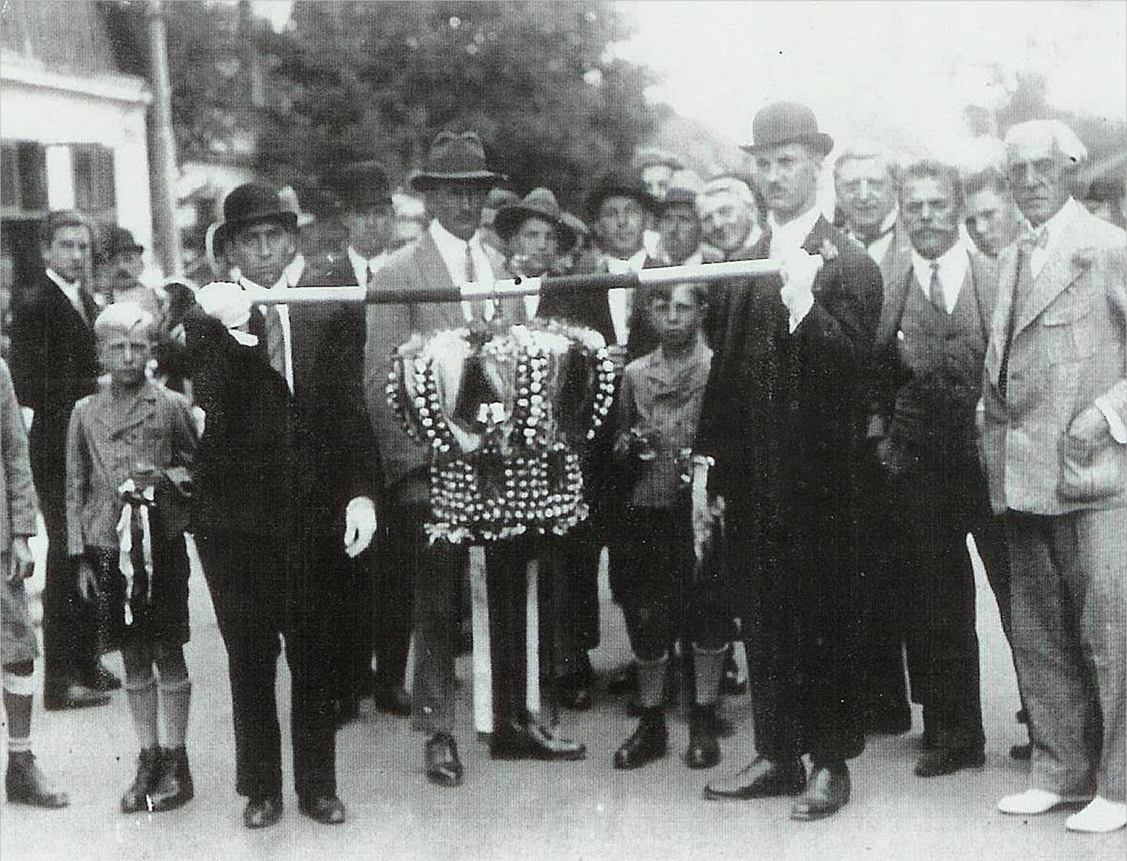
Bereits 1714, als die Neustifter Kirche fertiggestellt war, wurde das Fest des hl. Rochus an dessen Namenstag gefeiert. Bestimmt waren damals



auch die „Weinzierler“ dabei. Ob und wann sie das erste Mal auch den Vorgänger der Hüterkrone beim Namensfest mitführten, ist nicht dokumentiert. Bis zum Jahre 1752 durften die Bauern ihre Erzeugnisse nur an Geschäfte oder Wirtshäuser verkaufen. Steuern und Zölle wurden in hohem Ausmaß eingehoben.

Anno 1752 war die Ertragslage so schlecht, dass die Bauern im Raume Wiens nicht mehr in der Lage waren, ihren Zahlungen

Stammbucheintragung von Prof. Robert Fuchs



gegenüber der Obrigkeit nachzukommen. Sie fassten den Entschluss, zu Maria Theresia in das Schloss Schönbrunn zu gehen, um einen Steuererlass und Erleichterungen im Verkauf ihrer Erzeugnisse zu erbitten. Die Monarchin sagte zu, sich um die Anliegen der Bauern zu kümmern. Die Intervention bewirkte, dass die Weinbauern erstmals das Recht erhielten, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter dem Zeichen des Föhrenbusches selbst und steuerfrei zu verkaufen.

Als Dank für diese Maßnahme fertigten die Winzer der umliegenden Orte Wiens festlich geschmückte und verzierte Erntedankkronen an und bedankten sich damit bei ihrer Landesherrin. Nach einer mündlichen Überlieferung wurden die Winzerkronen ein Jahr im Schloss Schönbrunn aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit erstattete Maria Theresia die Winzerkronen an die Dorfrichter zurück, mit dem Auftrag, dass zum Tage des Kirchenpatrons - dem hl. Rochus, 16. August - alljährlich ein





Fruchtreifefest abgehalten werden dürfe, aus dem keinerlei Steuern abzugeben seien.

Leider war die Freude der Winzer nur von kurzer Dauer, da ihnen das Buschenschankrecht schon im Jahre 1756 wieder genommen wurde. Die Stadtväter von Wien hatten erfolgreich gegen ein solches Dekret ihrer Majestät angekämpft, weil die Zolleinnahmen der Stadt Wien dadurch beträchtlich geschmälert wurden. Erst durch Josef II. wurde dieses Recht 1784 in modifizierter Form wieder in Kraft gesetzt und ist bis heute gültig.

Seit 1754 wird der Kirtag mit wenigen Unterbrechungen in Neustift am Walde abgehalten.

Die Krone selbst besteht aus Reifen und Bügeln, die mit vergoldeten und versilberten Nüssen verziert sind. Die Nischen zwischen den Bügeln sind schwarz ausgeschlagen und beherbergen vor Spiegeln stehende Original-Porzellanfiguren, die „Altwiener Typen“ darstellen.

Ein Zeitungsartikel aus dem Jahre 1925 schildert den Umzug mit der Hauerkrone zum Kirtag in Neustift am Walde sehr anschaulich:

Nach dem Hochamt bewegt sich unter Vorantritt einer Musikkapelle ein Zug junger Burschen und Mädchen des Hauerstandes durch das Dorf. Im Zug wird auf einer Stange von zwei Burschen die reichgeschmückte

Hüterkrone mitgetragen, hinter der, das Hüterhorn umgehängt, der zum Weinhüter Berufene schreitet. Der Zug bewegt sich nun von Haus zu Haus, wo sich der neue Hüter vorstellt. Die Musik nimmt vor, oder wenn es der Raum gestattet, im Hof des Hauses Aufstellung und der Hüter, begleitet von den zwei Burschen mit der Krone, begrüßt nun den Hausherrn mit den Worten: „Vivat der Herr (sagen wir Graninger), vivat die Frau Graninger, vivat die ganze Familie.“ Jedes „vivat“ wird von der Musik mit einem Tusch, von den Teilnehmern mit einem



Kirtag 2019

Hoch begleitet. Hierauf kredenzt der Hüter dem Hausherrn und den Familienmitgliedern ein Glas Wein. Während der Hausherr Bescheid trinkt, spielt die Musik einen Walzer oder Ländler und schon dreht sich das junge Volk im Kreis. Hiemit ist die Vorstellung des Hüters beendet und der ganze Zug bewegt sich zum nächsten Haus.

Das Ende des Kirtags wird in Neustift am Walde ganz besonders zelebriert, am Montag wird der Umzug mit der Hauerkrone fortgesetzt und beendet. In früheren Jahren war der Montag immer der „Nobekirta“ und viele Fiaker und Privatequipagen stauten sich beim Dorfwirtshaus. Alle



Schlusspunkt des Kirtags, der Weinhüter schmettert das Weinglas zu Boden

Hauer mit ihren Familien trafen einander, um den Abschluss des Kirtags gebühlich zu feiern. Nach Tanz und letzten „Anspielungen“ wurde die Krone an die Decke gehängt, der Hüter stieg auf eine Leiter zur Krone, warf sein Weinglas zu

Boden und schmetterte ein letztes Mal „es lebe der Neustifter Kirtag“ in die Menge.

Einige alte Begriffsbestimmungen

- **Weinzierl, auch Weinzürl** - Winzer, Weinbauer (von lateinisch - vinitor; bzw. althochdeutsch - winzuril), hatte die Aufsicht über den Weingarten.
- **Hauer** - früher der Arbeiter im Weingarten, (heute bezeichnet man den Besitzer oder Pächter der Weingärten als Weinhauer), bis etwa Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Neustift am Walde und Salmansdorf Weinbautreibende als „Weinzierl“ bezeichnet.
- **Hiata, in Südtirol Saltner** - Weinhüter
- **Casino** - Vorgänger des Weinbauvereines, Gründungsjahr 1911
- **Ein Viertel Weingarten** - entspricht $\frac{1}{2}$ Joch oder ca. 2882 m²
- **Tagwerk** - Fläche die ein Arbeiter an einem Tag bearbeitet hat, ca. 300 m² (war natürlich von der Art der Tätigkeit abhängig)
- Für die verschiedenen Arbeiten im Weingarten gab es noch eine Reihe von Spezialarbeitern:
 - o **Gruber, Graber** - Weingartenarbeiter, der für das Graben der Gruben für die neuen Weinreben zuständig war.
 - o **Rebenbinder** - Weingartenarbeiter, der die Reben an den Stöcken anband.

- o **Schnittter** - Weingartenarbeiter für das Beschneiden der Weinstöcke.
- o **Leser (Löser)** - Weingartenarbeiter, der die reifen Trauben gelesen hat.
- **Fastenhaun** - Umgraben nach der Frostperiode. Eine Arbeit, die im Weingarten in der Fastenzeit durchgeführt wurde und zu Ostern beendet sein sollte. Noch in den 1980er Jahren sagten die Ratschenbuben bei uns, bevor sie am Samstag die Ratschen zum letzten Mal betätigten, folgenden Satz auf: „Wir ratschen, wir ratschen unter der Hollastauden, Leut hörts auf zum Fastenhaun“.
- **Ochsenziemer** - Bewaffnung des Hüters, getrockneter und gedrehter Ochsenpenis
- **Hiatapfoasl** - kleines Hüterhorn
- **Weinleutgeben** - Person, die den Leuten Wein gegeben - verkauft - hat
- **Boding, Bottich, Botte** - ehemals für Weinbutten
- **Pantaiding, Panthäding** - allgemeine Richtlinien des Grundherrn, bei uns das Stift Klosterneuburg, für die Rechtssprechung
- **Bergtaiding** - Richtlinien des Grundherrn, bei uns das Stift Klosterneuburg, für die Rechtssprechung betreffend des Weingebirges
- **Zeiger** - Zeichen, z.B. Zunftzeichen oder Buschen, Reisigkranz für Ausschank
- **Polete, Ausschankpolete** - Zeichen der Genehmigung für die Ausschank
- **Haustrunk** - nach dem Auspressen der Trauben wurde der Pressstock noch einmal aufgekrampert, Wasser zugesetzt und noch einmal gepresst. Dem so entstandenen „Most“ wurde manchmal Zucker zugesetzt und vergoren. Der Haustrunk hatte etwa 5 bis 6 % Vol. Alkohol und wurde von den Hauern bei der Arbeit im Weingarten getrunken. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurde das Haustrunkfass mit einem „X“ gekennzeichnet.
- **Übergeher** - Aufseher, Kontrolleur

Text: Ing. Hannes und Dr. Brigitte Trinkl

Layout: Walter Tröscher

Quellen:

Heimatbuch Währing, 1923	Institut für vergleichende Verhaltens-
Heimatkunde Döbling, 1922	forschung (Elfriede G. Lies)
Dissertation Herrmann 1958	Wien Geschichte WIKI
Pfarrmatriken	Österr. Nationalbibliothek, ANNO
Archiv Ing. Hannes Trinkl	Niederösterreichische Hütersatzung,
Stammtische DENK*MAL	1707
Wien Bibliothek	Weingartenordnung, Kaiser Leopold,
Stadtchronik Wien	1666
Fotos ohne Quellenangabe sind aus Privatbesitz.	

Nicht alle Quellen der Fotos sind klar ersichtlich. Wir erklären daher, dass eine eventuelle Urheberrechtsverletzung unbeabsichtigt ist.

Die Inhalte der Sammelhefte dürfen nur für private Zwecke verwendet werden.

Jede weitere Verwendung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung weder auf elektronische, schriftliche noch andere Art gestattet.

Medieninhaber: Verein **DENK*MAL**, 1190 Wien

Hersteller: flyeralarm, 2351 Wr. Neudorf, Dezember 2021

© Ing. Hannes Trinkl

Unterstützt aus Kulturförderungsmitteln
des Bezirks Döbling

